



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Mai 2016  
(OR. en)

9044/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0128 (NLE)**

---

PECHE 169

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72  
hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

---

**VERORDNUNG (EU) 2016/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates<sup>1</sup> werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2016 festgesetzt.
- (2) Für die Verwaltung der Fangmöglichkeiten für Sandaal in den ICES-Divisionen IIa und IIIa sowie im ICES-Untergebiet IV wurden in Anhang IID der Verordnung (EU) 2016/72 sieben Bewirtschaftungsgebiete festgelegt, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten.
- (3) Gemäß Verordnung (EU) 2016/72, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/458 des Rates<sup>2</sup>, ist die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Sandaal in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und IIIa sowie des ICES-Untergebiets IV auf 87 219 Tonnen festgesetzt; gleichzeitig ist die Fangbeschränkung für Sandaal im Bewirtschaftungsgebiet 1 auf Grundlage des ICES-Gutachtens infolge des besonderen Antrags auf 13 000 Tonnen festgesetzt, um Dänemark Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer Echtzeitüberwachung einen besseren Überblick über die tatsächliche Bestandsgröße zu verschaffen.
- (4) Die Analyse der Ergebnisse der Echtzeitüberwachung der Bestandsgröße hat gezeigt, dass an der Fangbeschränkung für Sandaal im Bewirtschaftungsgebiet 1 auf 5 000 Tonnen besser hätte festgehalten werden sollen, wie ursprünglich vom ICES für dieses Gebiet empfohlen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/72 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2016 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 (ABl. L 22 vom 28.1.2016, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/458 des Rates vom 30. März 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten (ABl. L 80 vom 31.3.2016, S. 1).

- (5) Unter diesen Umständen sollte die TAC um 8 000 Tonnen reduziert werden. In Anbetracht einer Verpflichtung, die Dänemark vor der Annahme der Verordnung 2016/558 eingegangen ist, sollte diese Kürzung in Bezug auf Dänemarks Unterquote im Bewirtschaftungsgebiet 3 erfolgen. Diese Kürzung stellt eine ad-hoc Lösung in Anbetracht des unerwarteten erheblichen Rückgangs der Fangmöglichkeiten für Sandaal, auf die im wissenschaftlichen Gutachten des ICES hingewiesen wird, und angesichts spezifischer Verpflichtungen, die der betreffende Mitgliedstaat eingegangen ist, dar. Sie erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität und stellt keinen Präzedenzfall für die Zukunft dar.
- (6) Biomasse und Rekrutierung beim Sardellenbestand im Golf von Biskaya sind unter den höchsten in den historischen Zeitreihen, so dass für 2016 im Einklang mit der vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) 2014 geprüften Bewirtschaftungsstrategie eine höhere vorsorgliche TAC festgesetzt werden kann.
- (7) Die Verordnung (EU) 2016/72 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Da die Änderung der Fangbeschränkungen Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit und die Planung der Fangsaison von Unionsschiffen hat, sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (9) Die Fangbeschränkungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/72 gelten ab dem 1. Januar 2016. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über Fangbeschränkungen sollten daher auch ab diesem Datum gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des berechtigten Vertrauens werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten noch nicht erschöpft wurden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IA der Verordnung (EU) 2016/72:

- a) erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sandaal in den Unionsgewässern von IIa, IIIa und IV folgende Fassung:

"

Art: Sandaal <i>Ammodytes spp.</i>		Gebiet: Unionsgewässer von IIa, IIIa und IV <sup>(1)</sup>
Dänemark	74 273 <sup>(2)</sup>	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	1 799 <sup>(2)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	126 <sup>(2)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	3 021 <sup>(2)</sup>	
Union	79 219	

TAC 79 219

(1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

(2) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können die Fänge von Kliesche, Wittling und Makrele auf bis zu 2 % der Quote angerechnet werden (OT1/\*2A3A4), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Sandaal auf diese Fänge und Beifänge der Arten angerechnet werden, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angerechnet werden.

Besondere Bedingung: Im Rahmen der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

**Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten**

	1	2	3	4	5	6	7
	(SAN/234_1)	(SAN/234_2)	(SAN/234_3)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7)
Dänemark	12 263	4 717	51 428	5 659	0	206	0
Vereinigtes Königreich	268	103	1 299	124	0	5	0
Deutschland	19	7	91	9	0	0	0
Schweden	450	173	2 182	208	0	8	0
Union	13 000	5 000	55 000	6 000	0	219	0
Insgesamt	13 000	5 000	55 000	6 000	0	219	0

”;

b) erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sardellen im Gebiet VIII folgende Fassung:

”

"Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	VIII (ANE/08.)
Spanien	29 700	Analytische TAC	
Frankreich	3 300		
Union	33 000		
TAC	33 000		

”.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---